

**BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für
Großfeuerungsanlagen – Juli 2017**



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen – 61.b 6 – 4.2 – 2018 – 1 –

Dortmund, den 07. November 2018

B e s c h e i d

über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr.2129-8) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 1.1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmige ich der RWE Power AG in 50935 Köln die Änderung und den Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) im Wesentlichen bestehend aus

- der teilweisen Reduzierung der maximal zulässigen Inhaltsstoffe im mitzuverbrennendem Altholz (Betriebsteil Berrenrath),
- der Mitverbrennung von Altholz im Kessel K (Betriebsteil Goldenberg) und
- der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Dosierung und Förderung von Altholz (Biobrennstoffanlage; Betriebsteil Goldenberg)

einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstücke 283/73, 383 und 388 (Betriebsteil Berrenrath) und in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9, Flurstücke 140 und 4409 (Betriebsteil Goldenberg) nach Maßgabe des Antrags vom 14.06.2018 – RV-TG/Schw – und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Anlagen 1 – 8 gemäß Bestandsverzeichnis).

A Betriebsteil Berrenrath

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird gleichzeitig der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vom 25.10.2006 – 81.05.2 – 2005 – 7 – in der Fassung vom 25. Juli 2016 – 64.b 6 – 4.2 – 2016 – 2 – gem. § 54 Abs. 1 BBergG entsprechend geändert.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

A 1. Es gelten die Nebenbestimmungen und Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 25.10.2006 – 81.05.2 – 2005 – 7 – (Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den dauerhaften 2-Kessel-Betrieb bei der Mitverbrennung von Klärschlamm, Altholz und Sekundärbrennstoff im Industriekraftwerk Berrenrath der Fabrik Berrenrath) sowie des Genehmigungsbescheides vom 25. Juli 2016 – 64.b 6 – 4.2 – 2016 – 2 – (Änderung und Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel; Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel soweit ihnen die folgenden Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen.

A 2. Die Gesamtkapazität für die Mitverbrennung darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 40 t/h Klärschlamm und / oder Gärschlamm,
- 12 t/h Altholz oder 12 t/h Sekundärbrennstoffe (SBS) und
- 58 t/h Papierschlamm.

Dabei sind folgende Betriebsweisen zulässig:

1 – Kessel – Betrieb (Massenstrom je Dampferzeuger)

- Betriebsweise I
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm

- Betriebsweise II
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz
- Betriebsweise III
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz und max.
8 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise IV
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 28 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise V
30 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 3 t/h SBS/Altholz und max.
18 t/h Papierschlamm

2 – Kessel – Betrieb (Massenstrom je Dampferzeuger)

- Betriebsweise I
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm
- Betriebsweise II
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz
- Betriebsweise III
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 6 t/h SBS/Altholz und max.
8 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise IV
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 29 t/h Papierschlamm
- Betriebsweise V
20 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 3 t/h SBS/Altholz und max.
19 t/h Papierschlamm

Hinsichtlich der Einhaltung der v. g. Betriebsweisen ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vor Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept zur Zustimmung vorzulegen; Nebenbestimmungen hierzu bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A 3. Im Industriekraftwerk Berrenrath dürfen folgende Althölzer mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 6 t/h (1-Kessel-Betrieb) bzw. 1 – 12 t/h (2-Kessel-Betrieb) und Heizwerten von 16.000 – 20.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

Abfallschlüssel (EWC-Code)	Abfallbezeichnung (EWC-Bezeichnung)	Kapitelüberschrift (EWC-Gruppe)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Althölzer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	0,1 Gew. % TS
PAK nach EPA (Mengengerüst I*)	0,35 g/kg TS
PAK nach EPA (Mengengerüst II*)	0,50 g/kg TS
PCB	0,0001 g/kg TS
PCP	0,2 g/kg TS
Cd, Tl	0,01 g/kg TS
Hg	0,001 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V und Sn insgesamt	4 g/kg TS

* siehe Nebenbestimmung B 2.

A 4. Die Inanspruchnahme dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

- A 5.** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v. g. Frist durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – verlängert werden.

B Betriebsteil Goldenberg

Mit diesem Genehmigungsbescheid wird gleichzeitig für die Altholzmitverbrennung auf Grund des § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) eine Ausnahme von § 4 Abs. 3 der v. g. Verordnung (hier: keine geschlossene Lagereinrichtung mit Ablufferfassung) zugelassen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- B 1.** Es gelten die Nebenbestimmungen und Regelungen des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 10.10.2011 – 53.0022/10-IV/Str – (Fa. RWE Power AG; Klärschlamm- und Papierschlammmitverbrennung im Kraftwerk Goldenberg) sowie des Genehmigungsbescheides vom 25. Juli 2016 – 64.b 6 – 4.2 – 2016 – 2 – (Änderung und Betrieb des Kraftwerkes Knapsacker Hügel; Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel soweit ihnen die folgenden Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen.
- B 2.** Die Gesamtkapazität bei der Mitverbrennung von Altholz darf folgende Werte nicht überschreiten:
- 120 t/h Klärschlamm und / oder Gärschlamm,
 - 20 t/h Altholz

Dabei sind folgende Betriebsweisen zulässig:

- Betriebsweise I (Mengengerüst I)
40 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 20 t/h Altholz
- Betriebsweise II (Mengengerüst II)
80 t/h Klärschlamm/Gärschlamm und max. 15 t/h Altholz

Hinsichtlich der Einhaltung der v. g. Betriebsweisen ist Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vor Inbetriebnahme ein Überwachungskonzept zur Zustimmung vorzulegen; Nebenbestimmungen hierzu bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- B 3.** Im Industriekraftwerk Goldenberg (Kessel K) dürfen folgende Althölzer mit einer Einsatzmenge (roh) von 1 – 20 t/h (Betriebsweise I) bzw. 1 – 15 t/h (Betriebsweise II) und Heizwerten von 16.000 – 20.000 kJ/kg TS eingesetzt werden:

<u>Abfallschlüssel</u> (EWC-Code)	<u>Abfallbezeichnung</u> (EWC-Bezeichnung)	<u>Kapitelüberschrift</u> (EWC-Gruppe)
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)

Abfallschlüssel (EWC-Code)	Abfallbezeichnung (EWC-Bezeichnung)	Kapitelüberschrift (EWC-Gruppe)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
17 02 01	Holz	Holz, Glas und Kunststoff
19 12 07	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
20 01 38	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)

Bei den v. g. Stoffen handelt es sich nicht um gefährliche Abfälle gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses.

Der maximale Schadstoffgehalt der eingesetzten Althölzer darf folgende Werte nicht überschreiten:

Schwefel	0,5 Gew. % TS
Chlor	0,5 Gew. % TS
Fluor	0,1 Gew. % TS
PAK nach EPA (Mengengerüst I*)	0,35 g/kg TS
PAK nach EPA (Mengengerüst II*)	0,50 g/kg TS
PCB	0,003 g/kg TS
PCP	0,2 g/kg TS
Cd, Tl	0,01 g/kg TS
Hg	0,001 g/kg TS
Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V	4 g/kg TS

und Sn insgesamt

* siehe Nebenbestimmung B 2.

B 4. Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger K) ist bei der Mitverbrennung von Klärschlamm/Gärschlamm und Altholz so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	75 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	100 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	172 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03 mg/m ³

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	150 mg/m ³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	200 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen,	

angegeben als Fluorwasserstoff	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	344 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05 mg/m ³

c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,
die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

- cb) Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Thallium und seine Verbindungen,
angegeben als Tl insgesamt 0,05 mg/m³
- cc) Antimon und seine Verbindungen,
angegeben als Sb
Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Blei und seine Verbindungen,
angegeben als Pb
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen,

- angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn insgesamt 0,5 mg/m³
- cd) Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr insgesamt 0,05 mg/m³

und

- e) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane - angegeben als Summenwert nach dem im v. g. Anhang festgelegten Verfahren - von 0,1 ng/m³ überschreitet sowie
- f) ab dem 01.01.2019 kein Jahresmittelwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg, den Emissionsgrenzwert von 0,01 mg/m³ überschreitet.

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgeblich sind die Emissionen der Gesamtanlage (Betriebseinheit 2 Dampferzeuger J und/oder K).

- B 5.** Abweichend von Nebenbestimmung Nr. B 4. darf der Halbstundenmittelwert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, an maximal

3% der Betriebsstunden den Emissionsgrenzwert von 800 mg/m^3 nicht überschreiten.

B 6. Abweichend von der Nebenbestimmung B 4. ist die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger K) bei An- und Abfahrvorgängen so zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	120 mg/m^3
Kohlenmonoxid	1000 mg/m^3
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m^3
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	1200 mg/m^3 .

Die Kriterien für das An- und Abfahren werden wie folgt festgelegt:

- Beginn Anfahren
 - Einschalten des ersten Anfahrerbrenners
- Ende Anfahren
 - O_2 -Gehalt im Rauchgas $< 16 \%$ und Dampfmenge $> 190 \text{ t/h}$
(Nennlast 400 t/h)
- Beginn Abfahren
 - O_2 -Gehalt im Rauchgas $> 16 \%$ und Dampfmenge $< 160 \text{ t/h}$
- Ende Abfahren
 - O_2 -Gehalt im Rauchgas $> 20 \%$.

B 7. Die Betriebseinheit 2 (Dampferzeuger K) bzw. die zugehörigen Emissionsquelle ist bei der Mitverbrennung von Klärschlamm/Gärschlamm und Altholz zur fortlaufenden Ermittlung

- der Massenkonzentration von Staub, NO_x , CO, SO_x , Hg, HCl, HF und Gesamt-C,
- des Sauerstoffgehaltes im Abgas und
- der Abgastemperatur

mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten auszurüsten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gelten die Vorschriften der jeweils gültigen 17. BImSchV.

- B 8.** Die Einhaltung der Nebenbestimmungen Nr. B 3. (mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten Stoffe) ist im Zeitraum von 12 Monaten nach Inbetriebnahme alle 2 Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an 3 Tagen durch eine der im gemeinsamen Runderlass vom 20.05.2003 (MBI. NW S. 924) bestimmten Stellen feststellen zu lassen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 17. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

- B 9.** Für die Durchführung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen (Nebenbestimmung Nr. B 8.) sind Messpläne in Anlehnung an die DIN EN 15259 zu erstellen; die Messpläne müssen während der Messung an der Messstelle vorliegen.

Der Durchführungstermin der erstmaligen und wiederkehrenden Messung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens eine Woche im Voraus schriftlich anzuzeigen.

- B 10.** Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächsten benachbarten Wohnhäusern „Hürth, Fuchskaulenstr. 13“ und „Hürth-Berrenrath, Erftr. 1“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von

tagsüber	60 dB(A) und
nachts	45 dB(A)

beitragen.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Hürth-Burbach, Von-Geyr-Ring 119 und Hürth-Berrenrath, An Maria Bronn 34“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von

tagsüber	57 dB(A) und
nachts	42 dB(A)

beitragen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

B 11. Von der Anlage dürfen keine relevanten Geruchsemissionen im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3-8851.4.4 – vom 05.11.2009 (Geruchsimmissionsrichtlinie – GIRL) in der derzeit gültigen Fassung ausgehen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die GIRL in der derzeit gültigen Fassung maßgebend.

B 12. Für die Errichtung der Biobrennstoffanlage gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen

- Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet wird.
- Zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung des baulichen Teils der Anlage sind von der Antragstellerin geeignete Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter zu beauftragen.

- Vor Inanspruchnahme der Baugenehmigung sind die beiden Grundstücke Flur 7/Flurstück 140 und Flur 9/Flurstück 4409 zu vereinigen.
- Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hürth ist der Baubeginn (Rohbau) und die abschließende Fertigstellung mitzuteilen, um die gesetzlich vorgeschriebene Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung zu ermöglichen.
- Spätestens bei Baubeginn müssen die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW erstellten Nachweise über die Standsicherheit (Prüfberichte) der Bauaufsichtsbehörde vorliegen; ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu den v. g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden sind.
- Aufgrund der ehemaligen Nutzung und der mit dem Bau und Rückbau einhergehenden umfangreichen Bodenumlagerungen und -bewegungen sind die Erdbaumaßnahmen, wie z. B. die Fundamenterstellung, hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Entsorgung fachlich zu begleiten. Über die Begleitung ist nach Abschluss der Maßnahme ein Bericht zu erstellen und der unter Bodenschutzbehörde beim Rhein-Erft-Kreis sowie auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vorzulegen.
- Die brandschutztechnischen Einrichtungen sind vor Inbetriebnahme auf Grundlage der Beilage 5-8 der Antragsunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Ebenso ist die Anlage vor Inbetriebnahme einer sicherheitstechnischen Abnahmeuntersuchung hinsichtlich des Explosionsschutzes auf Grundlage der Beilage 5-9 der Antragsunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen zu

unterziehen. Die Ergebnisse der Abnahmeuntersuchungen sind aktenkundig zu machen.

- Zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen:

Minimierung baubedingter Flächeninanspruchnahmen

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (z.B. Anlage und Nutzung von Baustellenzufahrten, Lagerflächen, Stellflächen für Baumaschinen), die über das Plangebiet hinausgehen, sind generell auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sofern möglich, ist insbesondere eine Inanspruchnahme von Gehölzen (Gebüschbestände) zu vermeiden.

Zeitliche Beschränkung der Eingriffe in Gebüsche, Gehölze und Brachflächen, alternativ ökologische Baubegleitung

Sofern es vorhabenbedingt zur Inanspruchnahme von Flächen mit Gebüsch, Bäumen oder brachgefallener Vegetation kommt, ist diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere, 1. März bis 30. September) durchzuführen, da sich mit der Ausschlusszeit die vorhabenbedingte Verluste von Individuen sowie Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vermeiden lassen.

Falls vorhabenbedingte Eingriffe in Gehölze innerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten vorgesehen sind, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten bzw. Zerstörungen von Nestern und Eiern brütender Vögel vorzusehen, z. B. durch eine ökologische Baubegleitung, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können.

Die v. g. Maßnahmen sind erforderlich, um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen, Entwicklungsstadien) sowie des Artikels 5 der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten zu vermeiden.

Vorabkontrolle auf Vorkommen von Wechsel- und Kreuzkröte und ggf. Umsiedlung

Der Vorhabensbereich stellt einen möglichen Teillebensraum, vor allem für wandernde Einzelindividuen, der Arten Kreuz- und Wechselkröte dar. Um sicherzugehen, dass eine Tötung dieser Arten vermieden wird, sollten die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen vorab, d. h. vor Beginn der Erdarbeiten, noch einmal begangen und auf Vorkommen dieser Arten untersucht werden. Sofern keine Tiere beobachtet werden, kann die Flächeninanspruchnahme zeitnah erfolgen. Im Falle einer Feststellung von Einzelindividuen sind diese zu bergen und an geeignete Habitate in der Umgebung umzusiedeln. Eine Herstellung von Ausgleichsflächen im Rahmen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht notwendig, da sich im Bereich der Vorhabensfläche keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten befinden, sondern allenfalls mit dem Auftreten von Einzelindividuen zu rechnen ist.

- Die Bau- und Montagearbeiten haben unter der verantwortlichen Gesamtaufsicht einer nach § 59 Abs. 2 BBergG bestellten Person zu erfolgen, die insbesondere für die geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Firmen untereinander und mit dem laufenden Betrieb zu sorgen hat, erforderlichenfalls sind Arbeitsablauf- und Montagepläne zu erstellen.
- Mitarbeiter von Fremdfirmen sind in arbeits- und sicherheitstechnischen Belangen zu unterweisen; die Unterweisung ist zu dokumentieren. Abstimmungsmaßnahmen mit den jeweiligen Verantwortungsbereichen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Während der Bau- und Montagearbeiten ist der Baustellenlärm durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

B 13. Hinsichtlich der Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – vor Inbetriebnahme der abschließende Prüfbericht einer zugelassenen

Überwachungsstelle vorzulegen. Die sich aus dem Prüfbericht ggf. ergebenden Maßnahmen sind für den Betrieb bindend.

B 14. Hinsichtlich der Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Altholzlagerung gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen

- Der Einbau der korrekten Betonklassifikation mit den entsprechenden Expositionsklassen, ist von einer externen Prüfstelle zu überwachen und zu dokumentieren. Der Nachweis ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vorzulegen.
- Der Einbau der Bewehrung nach Bewehrungsplan, die Fertigung der Betonplattendicke und die Herstellung der Schein- und Raumfugen sind durch die örtliche Bauleitung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, vorzulegen.
- An den Lagerflächen sind regelmäßig Sichtkontrollen durchzuführen. Spätestens alle 5 Jahre sind die Betonbodenflächen des Außenlagers und der Lagerboxen in der Halle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- Die Betonflächen der Lageranlagen dürfen nur von gummibereiften Radfahrzeuge befahren werden.
- Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge ausgetreten sind oder der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

B 15. Für die Sicherstellung der Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung

Arnsberg, ist für die im Rahmen der Inanspruchnahme dieses Genehmigungsbescheides zwischengelagerten Althölzer in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, in 44135 Dortmund, Goebenstraße 25 eine Sicherheitsleistung bis spätestens zur Anzeige der Inbetriebnahme (Nebenbestimmung Nr. B 18) zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist zur alleinigen Verfügbarkeit für die Bezirksregierung Arnsberg auszustellen.

- B 16.** Für den sicheren Betrieb der Anlage sind die vorhandenen Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung dieses Bescheides entsprechend zu ergänzen.
Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal zu jeder Zeit zugänglich sein.
- B 17.** Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen.
- B 18.** Die Inanspruchnahme dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- B 19.** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Änderung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Auf Antrag kann die v. g. Frist durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – verlängert werden.

Hinweise

- 1.) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- 2.) Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung für die Biobrennstoffanlage ein. Den im Brandschutzkonzept (Beilage 5-8 der Antragsunterlagen) aufgeführten Abweichungen zu den Punkten 3.10, 6.2 und 6.4.2 der Industriebaurichtlinie NRW (IndBauR) wird zugestimmt.
Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig, die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes durch die Stadt Hürth erhoben.
- 3.) Gemäß Vermessungs- und Katastergesetz NW (VermKatG NW) vom 11.7.1972 in der derzeit gültigen Fassung sind neu errichtete Gebäude bzw. im äußeren Grundriss veränderte Gebäude vom zuständigen Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.
- 4.) Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Erlaubnis nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung für den Dampferzeuger K ein.
- 5.) Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Altholzlagerung ein. Die Eignungsfeststellung bezieht sich nur auf die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Einhausung des Zwischenlagers ist von dieser Eignungsfeststellung nicht erfasst.
Bei Änderungen der Anlagen ist zu prüfen, ob diese Änderung unter Berücksichtigung von § 41 AwSV der Eignungsfeststellungspflicht unterliegt.
Die Eignungsfeststellung befreit nicht von der Haftung für eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Wassers (§ 22 WHG).
- 6.) Dieser Genehmigungsbescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ein.

- 7.) Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, sämtliche Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Durch den Einsatz neuer Stoffströme erforderliche Änderungen der Methodik der Überwachung sind in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhang 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr.1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Emissionsbericht für die Anlage muss jährlich zum 31. März des folgenden Jahres eingereicht werden.

Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

- 8.) Für die Ablagerung der Aschen auf der Kraftwerksreststoffdeponie Vereinigte Ville ist vor Inanspruchnahme dieses Genehmigungsbescheides ein Anzeigeverfahren gem. § 35 Abs.4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 in der derzeit gültigen Fassung zur Nachweisführung, dass die Aschen den Positivkatalog sowie die Zuordnungswerte der Deponie einhalten, zu durchlaufen.

- 9.) Beim Kraftwerk Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) handelt es sich um eine bestehende Anlage im Sinne der „BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen – Juli 2017“. Die dort enthaltenen Emissionsbegrenzungen sind innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT einzuhalten (§ 7 Abs. 1 a) Nr. 2 BImSchG). Da bisher aber noch keine Anpassung der zutreffenden Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung vorgenommen wurde, ist zu diesem Zeitpunkt eine konkretere Festlegung von Anforderungen nicht möglich.

G r ü n d e

Die RWE Power AG hat unter dem 14.06.2018 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) auf dem Gelände des Braunkohlenaufbereitungsbetriebes Knapsacker Hügel nach §§ 4, 6 und 16 BImSchG und § 54 Abs. 1 BBergG (Betriebsteil Berrenrath) beantragt.

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unter das Bundesberggesetz fallenden Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz zuständig. Die Antragsunterlagen haben der Stadt Hürth, dem Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstell –, der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis und den Dezernaten 61 „Abfall- und Wasserwirtschaft, Boden- und Immissionsschutz“ und 64 „Brand- und Explosionsschutz über Tage, Tagesanlagen“ der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zur Stellungnahme vorgelegen; es wurden nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage erhoben.

An der bestehenden Emissions- und somit Immissionssituation sowie den bestehenden Abfall- und Abwasserverhältnissen treten keine relevanten Veränderungen auf. Weitere Behörden oder Einrichtungen waren daher nicht zu beteiligen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf Antrag der Antragstellerin abgesehen, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und durch die Änderung und den Betrieb der Anlage relevante zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht herbeigeführt werden. Die Änderung und der Betrieb haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen. Das beantragte Vorhaben unterliegt somit nicht den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die entsprechende Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 23. Juli 2018 (198. Jahrgang, Nummer 29) öffentlich bekannt gemacht.

Für den Betriebsteil Berrenrath bleibt zusätzlich festzuhalten, dass es sich bei dem Vorhaben um eine wesentliche Änderung handelt, die jedoch, wie sich nach Überprüfung der Antragsunterlagen herausgestellt hat, keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i. S. des § 52 Abs. 2 c BBergG zur Folge hat. Daher bedarf die beantragte Änderung keiner neuerlichen Planfeststellung, weil eine der kumulativ erforderlichen Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 c BBergG nicht erfüllt ist.

Da § 76 Abs. 1 VwVfG NRW durch die Spezialregelung des § 52 Abs. 2 c) BBergG verdrängt wird, können § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW keine Anwendung finden. Somit war hier, neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, ein Zulassungsverfahren gem. § 54 Abs. 1 BBergG durchzuführen, da jede Änderung eines Betriebsplanes der Zulassung bedarf.

Für die Erteilung der Ausnahme sowie die Beibehaltung der bestehenden Ausnahmen von der 17. BImSchV (siehe Tenor), die unter Berücksichtigung der besonderen

Umstände der vorhandenen Anlagentechnik erfolgt sind, war insbesondere entscheidend, dass grundsätzlich

- die betreffenden Anforderungen der 17. BImSchV nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
- im übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- die Schornsteinhöhe auch für die als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwerte ausgelegt ist und
- die Anforderungen der im § 19 der 17. BImSchV aufgeführten Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften eingehalten werden.

Die zu den Ausnahmen (auch bereits in früheren Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nachvollziehbar und plausibel:

- durch die gewährte Ausnahme für den Schwefelabscheidegrad wird bei medienübergreifender Betrachtung ein positiver Effekt für die Umwelt erzielt (weniger Kalkverbrauch und geringerer Ascheanfall bei Einhaltung des zulässigen Grenzwertes),
- die festgelegten SO_x-Emissionen führen zu keinen unzulässigen Immissionen,
- durch die festgesetzte Mindesttemperatur ist die Einhaltung der sonstigen Anforderungen der 17. BImSchV sowie der entsprechenden Emissionsgrenzwerte für Gesamt-C und CO sichergestellt,
- die Einhaltung des zulässigen Grenzwertes für HF ist sichergestellt (Betriebsteil Berrenrath) und
- die teilweise offene Klärschlamm Lagerung, die offene Lagerung von Papierschlamm und die teilweise offene Biobrennstoffanlage führen zu keiner relevanten Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg).

Für den Betriebsteil Goldenberg wurden die im gültigen Hauptbetriebsplan festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten übernommen.

Die in § 21 Abs. 2 a) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren –

9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) in der derzeit gültigen Fassung enthaltene Verpflichtung zur Aufnahme der dort aufgeführten Anforderungen in den Genehmigungsbescheid braucht im vorliegenden Einzelfall seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde, mit Ausnahme der Ziffern 1., 2. und 2.a) (Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers, Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen), nicht weiter nachgekommen zu werden, da entsprechende Verpflichtungen bzw. Anforderungen bereits

- in den Antragsunterlagen enthalten,
- in bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und bergrechtlichen Zulassungen festgelegt bzw.
- durch gesetzliche Regelungen verbindlich sind.

Der Dampferzeuger K erfüllt die grundsätzlichen sicherheitstechnischen Zulassungsvoraussetzungen, so dass die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV erteilt werden konnte (siehe auch Beilage 4.6 der Antragsunterlagen: Prüfbericht TÜV Rheinland nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung). Da zum jetzigen Zeitpunkt die Detailplanung noch nicht abgeschlossen ist, sind die zugehörigen Maßnahmen detailliert einer zugelassenen Überwachungsstelle vor Inbetriebnahme vorzulegen; über die Nebenbestimmung Nr. B 11 ist die Umsetzung der sich aus der sachverständigen Prüfung ergebenden Maßnahmen sichergestellt.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Unterlagen hat außerdem ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage und bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 63 WHG i. V. m. § 42 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung erfüllt sind. Dem Antrag auf Eignungsfeststellung war daher mit den als notwendig erachteten Nebenbestimmungen stattzugeben.

Hinsichtlich der Umsetzung „BVT-Schlussfolgerungen über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen – Juli 2017“ bleibt festzuhalten, dass es sich beim Kraftwerk Knapsacker Hügel (Betriebsteile Berrenrath und Goldenberg) um eine bestehende Anlage im Sinne der o. a. BVT-Schlussfolgerungen handelt. Die dort enthaltenen Emissionsbegrenzungen sind daher erst innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung der BVT einzuhalten (§ 7 Abs. 1 a) Nr. 2 BImSchG). Eine konkrete Festlegung von entsprechenden Anforderungen ist aber zurzeit nicht möglich, da eine Anpassung der zutreffenden Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung bisher nicht erfolgt ist. In den Genehmigungsbescheid war deshalb ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

Dem Antrag wird entsprochen, nachdem die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vereinbar und keine relevante Verschlechterung der Emissions- bzw. Immissionsverhältnisse zu erwarten ist.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gründe, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen, liegen nicht vor. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt 14.750,00 € gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 d) in Verbindung mit Tarifstelle 15a.3.11.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Zur Entrichtung der Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:


(Nigge)